



## Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2014

Durchführung des Krankenversicherungspflichtgesetzes; Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)

P140477

1. Die Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 wird genehmigt.
2. Die Verordnungsänderung wird auf den 1. Juli 2014 wirksam.

### Begründung

Das schweizerische Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht vor, dass alle Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, für die Behandlung von Krankheit und Unfall versichert sein müssen. Für die Kontrolle über die Einhaltung der Versicherungspflicht sind gemäss Art. 6 KVG die Kantone zuständig. Neue Vorgaben des Bundes zur Durchführung des Versicherungspflichtgesetzes haben das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt veranlasst, das Aufgabengebiet der Obligatoriumskontrolle neu zu organisieren.

Um die Kontrolle des Versicherungspflichtgesetzes im Kanton Basel-Stadt effizient und kundenfreundlich sicherstellen zu können, hat das zuständige Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt die Einführung einer EDV-unterstützten systematischen Kontrolle mittels Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern geplant.

Eine weitere Änderung steht zudem bei der Kontrolle der Krankenversicherung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern an. Aufgrund einer vom Bund neu ausgehandelten Note conjointe mit Frankreich müssen Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich neu ihre Wahl einer französischen oder schweizerischen Krankenversicherung mit einem Formular dokumentieren. Die Kontrolle dieses Formulars obliegt gemäss der Note conjointe den Kantonen.

Für die Neugestaltung der Versicherungskontrolle sowie den Datenaustausch mit den Krankenversicherern und dem Einwohneramt bedarf es einer Anpassung der Rechtsgrundlage in der KVO. Zudem erwartet das zuständige Departement infolge der neuen Aufgaben Mehraufwand an personellen und finanziellen Ressourcen.

